

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2006

Nr. 2006/912

Gemeinde Oensingen: Verlängerung und Anpassung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Grundwasser-Wärmepumpe der Genossenschaft VEBO auf GB Nr. 1270 sowie der Versickerung auf GB Nr. 1104

1. Erwägungen

- 1.1 Für den Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpe wurde der Genossenschaft VEBO, Oensingen, mittels Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1979 (RRB Nr. 5625) eine Bewilligung erteilt, um auf GB Oensingen Nr. 2914 bis zu total 5'280 l/min Grundwasser zu entnehmen, in der Wärmepumpe um maximal 4°C abzukühlen und anderweitig unverändert über einen Rückgabeschacht wieder zu versickern. Diese Bewilligung wurde für die Dauer von 20 Jahren erteilt.
- 1.2 Mittels Regierungsratsbeschluss Nr. 770 vom 15. März 1988 wurde auf Ersuchen der VEBO, Oensingen, die maximale Entnahmemenge auf 3'200 l/min reduziert. Die im RRB Nr. 5625 vom 12. Oktober 1979 enthaltenen Auflagen und Bedingungen bleiben weiterhin gültig.
- 1.3 Anlässlich der vom damaligen Amt für Wasserwirtschaft angeordneten Kontrolle am 22. September 1998 und des anschliessend durchgeführten Pumpversuches wurde festgestellt, dass die maximale Leistung beider Unterwasserpumpen 5'000 l/min betrug. Aus diesem Grunde wurde am 14. Oktober 1998 durch das Büro Dr. Henri Krusysse, Solothurn, beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn die Erhöhung der Konzession auf 5'000 l/min und die Verlängerung um 20 Jahre (bis 2018) beantragt.
- 1.4 Mittels Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 2000 wurde die notwendige Anpassung der maximalen Entnahmemenge auf 5'000 l/min festgelegt. Die Dauer der Bewilligung wurde bis Ende 2019 erteilt.
- 1.5 Nach erfolgter Erneuerung der Heizung inkl. Demontage einer Unterwasserpumpe wurde am 18. Juli 2005 durch M. Bider-Bürgi, VEBO Oensingen, ein Gesuch eingereicht, um auf GB Oensingen Nr. 1270 die maximale Entnahmemenge auf 1'866 l/min Grundwasser zu reduzieren, das Grundwasser in der Wärmepumpe um maximal 2°C abzukühlen und anderweitig unverändert im Rückgabeschacht auf GB Nr. 1104 zu versickern. Diese Bewilligung wurde für die Dauer von 20 Jahren beantragt.

2. Beschluss

- 2.1 Der Genossenschaft VEBO, Oensingen, wird die mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1979 (RRB Nr. 5625) erteilte und mittels RRB vom 15. März 1988 und 4. Juni 2000 verlängerte und angepasste Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser auf GB Oensingen Nr. 2914 im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG; BGS 712.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erneut verlängert und reduziert:
- 2.1.1 Die Verleihung wird rückwirkend auf das Datum vom 1. Januar 2005 auf 20 Jahre erteilt und erlischt automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG am 31. Dezember 2024. Die Verleihung kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.1.2 Die Verleihung gilt für den Entnahmekbrunnen auf der in der Zwischenzeit ausgeschiedenen Parzelle GB Nr. 1270.
- 2.1.3 Die maximale zulässige Grundwasserentnahme beträgt 1'866 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten. Allfällige notwendige Anpassungen sind dem Amt für Umwelt (AfU) innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zur Abnahme anzumelden.
- 2.1.4 Die effektive Grundwasserentnahmemenge ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres auf der Wasseruhr abzulesen. Die Grundwasserentnahmemenge ist zu protokollieren und dem AfU anfangs des darauffolgenden Kalenderjahres auf Anfrage mitzuteilen. Die Wasseruhr ist alle 5 Jahre fachkundig zu kontrollieren und zu revidieren.
- 2.1.5 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Wärmenutzung für die Räumlichkeiten der Genossenschaft VEBO, Oensingen, und für den Werkhof der Polizei, Oensingen, verwendet werden.
- 2.1.6 Das maximal um 3 °C abgekühlte und anderweitig unveränderte Grundwasser muss vollständig im Rückgabeschacht auf GB Nr. 1104 wieder versickert werden. Vorbehalten bleibt die Einwilligung des betroffenen Landeigentümers.
- 2.1.7 Für die Entnahme von Wasser aus öffentlichem Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG eine jährliche Gebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird. Die Gebühren für das Jahr 2005 werden rückwirkend mit der reduzierten Konzessionsmenge von 1'866 l/min neu berechnet. Allfällig bereits bezahlte Gebühren werden angerechnet und/oder separat in Rechnung gestellt.
- 2.1.8 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf Parzelle GB Nr. 1104 als Bewilligung zur "Versickerung von Grundwasser aus einer Heiz- und Kühlanlage" und auf Parzelle GB Nr. 1270 als Bewilligung zur "Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken" auf Kosten der Genossenschaft VEBO, Werkhofstrasse 8, 4702 Oensingen, anzumerken sofern nicht bereits erfolgt. Der Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal.

- 2.1.9 Da die Anlage (Wärmepumpe) seit der Erneuerung Ende 2004 mit insgesamt 111 kg des Kältemittels R 134a betrieben wird, sind gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) rückwirkend beim Amt für Umwelt, Abteilung Stoffe, innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses, die Modalitäten der noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln.
- 2.2 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.

- 2.3 Die Genossenschaft VEBO, Oensingen, hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Publikationskosten werden keine erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Genossenschaft VEBO, Werkhofstrasse 8, 4702 Oensingen

Bewilligungsgebühr: Fr. 600.-- (KA 431001 / A 80052 TP 212/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 212.080.003, FS GST) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Überprüfung der Entnahme- und Konzessionsgebühren 2005)

Amt für Umwelt, SO (Anpassungen GASO-Nr. 621237001, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Genossenschaft VEBO, Werkhofstrasse 8, 4702 Oensingen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Oensingen: Verlängerung und Anpassung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Grundwasser-Wärmepumpe der Genossenschaft VEBO auf GB Nr. 1270 und der Versickerung auf GB Nr. 1104.")

Amt für Umwelt, SO (nach Publikation im Amtsblatt, z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, für die Einträge der Anmerkungen der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf den Parzellen GB Oensingen Nrn. 1104 und 1270 gemäss Absatz 2.1.8 dieses Beschlusses)